

HANDICAP UND RECHT

03 / 2024 (02.07.2024)

IV: Kantonales Gericht anerkennt Invalidität aufgrund von ME/CFS

Mit nicht publiziertem Urteil vom 30. Oktober 2023 (5V 22 26) hiess das Kantonsgericht Luzern die Beschwerde eines von ME/CFS-Betroffenen gut, welcher die Zusprache einer ganzen IV-Rente beantragte. Das Gericht sah die vollumfängliche Invalidität im Sinne des Gesetzes aufgrund der massiven Einschränkungen des Betroffenen als erwiesen an.

ME/CFS steht für Myalgische Enzephalomyelitis / das Chronische Fatigue Syndrom. Es handelt sich dabei um eine schwere neuroimmunologische Erkrankung. Die WHO klassifiziert ME/CFS seit 1969 als neurologische Krankheit. ME/CFS ist ein eigenständiges komplexes Krankheitsbild und nicht mit dem Symptom der Fatigue zu verwechseln, das ein typisches Begleitsymptom vieler chronisch-entzündlicher Krankheiten sein kann. Von ME/CFS Betroffene leiden neben einer schweren Fatigue unter neurokognitiven, autonomen und immunologischen Symptomen. ME/CFS wird häufig durch eine Infektionskrankheit ausgelöst, so beispielsweise durch das Epstein-Barr-Virus oder die Influenza. Die genauen Mechanismen der Krankheit sind bisher allerdings noch ungeklärt. COVID-19 kann bekanntlich Long Covid auslösen, das ME/CFS sehr ähnlich ist. Deshalb wurde die Krankheit in den letzten Jahren auch einer breiteren Öffentlichkeit bekannt.

Sozialversicherungsrechtliche Lage bei ME/CFS

Es setzt sich zwar immer mehr die Erkenntnis durch, dass ME/CFS eine körperliche und keine psychosomatische Krankheit ist. Doch anders als bei den meisten somatischen Erkrankungen, lassen sich die Krankheitsbilder von ME/CFS nicht so leicht objektivieren, denn es gibt keine eindeutigen Tests zur Bestätigung oder zum Ausschluss von ME/CFS. Bekannt und anerkannt ist, dass das Symptom einer chronischen Fatigue im Zusammenhang mit einer Krebserkrankung oder einer Multiplen Sklerose auftreten und eine Arbeitsunfähigkeit auslösen kann. Liegt keine solche Grunderkrankung vor, werden die Symptome von ME/CFS, die ebenfalls eine chronische Fatigue beinhalten, von Gutachter:innen und IV-Stellen häufig als psychosomatisches Leiden qualifiziert. Von den Betroffenen wird dann in der Regel erwartet, dass sie eine Psychotherapie in Anspruch nehmen. Mehrheitlich wird trotz ärztlich attestierter Arbeitsunfähigkeit keine Invalidität anerkannt, weshalb in der Regel keine IV-Rente zugesprochen wird.

Dies ist für die Betroffenen enorm frustrierend.

IV lehnt Rente wegen ME/CFS ab

Ein seit vielen Jahren vollzeitlich als ICT System Spezialist arbeitender Versicherter leidet seit einem viralen Infekt an starker Erschöpfung, Gliederschmerzen und einschliessender Parästhesien. Nach gescheiterten Arbeitsversuchen meldete er sich bei der IV an und die IV-Stelle holte die Akten der Krankentaggeldversicherung ein.

Eine durch die Krankentaggeldversicherung in Auftrag gegebene psychiatrische Abklärung attestierte dem Versicherten keine psychischen Beschwerden. Es bestehe offensichtlich ein Zustand nach Infektion mit dem Epstein-Barr-Virus. Eine Infektion mit diesem Virus könne die Symptome eines CFS auslösen. Nachdem die Krankentaggeldversicherung ihre Leistungen trotzdem einstellte, liess der Versicherte ein Privatgutachten eines Facharztes der Pneumologie und der Allgemeinen Inneren Medizin erstellen. Darin wurde klar ein CFS diagnostiziert und festgehalten, im Rahmen des CFS resultiere eine mittelschwere bis eher schwere Einschränkung.

Die Krankentaggeldversicherung liess in der Folge ein bidisziplinäres Gutachten in den Disziplinen Psychiatrie und Infektiologie erstellen. Das infektiologische Teilgutachten sah aus infektiologischer Sicht keinen Zusammenhang zwischen den vorhandenen Symptomen und einer Infektion. Es sei jedoch offensichtlich, dass der Beschwerdeführer nur eingeschränkt arbeitsfähig sei und die Arbeitsfähigkeit solle deshalb mit den Disziplinen der allgemeinen inneren und der psychosomatischen Medizin bestimmt werden. Das psychiatrische Teilgutachten stellte ebenfalls die Diagnose ME/CFS und attestierte dem Versicherten eine vollumfängliche Arbeitsunfähigkeit.

Im Rahmen des IV-Verfahrens nahm der Regionalärztliche Dienst (RAD) zu den vorhandenen medizinischen Abklärungen Stellung. Der RAD kam zum Schluss, es bestehe lediglich die Diagnose ME/CFS ohne Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit. Daraufhin lehnte die IV-Stelle einen Rentenanspruch ab, wogegen der Versicherte mit Beschwerde an das Kantonsgericht Luzern gelangte.

Kantonsgericht anerkennt Invalidität wegen ME/CFS

Mit einem unveröffentlichten Urteil vom 30. Oktober 2023 (5V 22 26), abrufbar auf der Homepage des [Rechtsvertreters des Versicherten](#), anerkannte das Kantonsgericht Luzern ME/CFS als eigenständige Krankheit mit einem hohen Grad an Invalidität. Es hielt fest, dass ein von der Krankentaggeldversicherung und nicht ein von der IV in Auftrag gegebenes Gutachten vorliege. Damit seien an die Beweiswürdigung strenge Anforderungen zu stellen: Bestehen auch nur geringe Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Schlüssigkeit der Expertise, sind ergänzende Abklärungen in Form eines Gerichtsgutachtens oder einer versicherungsexternen medizinischen Begutachtung vorzunehmen. Gemäss den zuständigen Richter:innen des Kantonsgerichts Luzern entsprach das Gutachten diesen Anforderungen und es bestanden keinerlei Zweifel an der gutachterlichen Beurteilung (E. 6.2 f.).

Angesichts der von der psychiatrischen Gutachterin gestellten Diagnose ME/CFS und des konkret vorliegenden Krankheitsbildes sei nicht nachvollziehbar, dass der RAD von einem unspezifischen chronischen Müdigkeitssyndrom ausgehe. Er äussere sich auch widersprüchlich, indem er die Diagnose ME/CFS abschliessend bestätige, aber keine Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit feststelle.

higkeit anerkenne. Gestützt auf die Feststellungen der psychiatrischen Gutachterin liege vielmehr eine Krankheit vor, die im anerkannten ICD-10 der WHO codiert sei und für die es seit 2005 medizinisch anerkannte Diagnosekriterien gebe. Folglich könne eine durch ME/CFS hervorgerufene Arbeitsunfähigkeit und eine daraus resultierende Erwerbsunfähigkeit grundsätzlich auch zu einer Invalidität führen (E.8.1).

Das Kantonsgericht prüfte den Fall anschliessend anhand des vom Bundesgericht ursprünglich für somatoforme Schmerzstörungen entwickelten strukturierten Beweisverfahrens mittels Standardindikatoren (E.9.3 ff.). Es kam zum Schluss, dass das Gutachten auch einer Prüfung dieser Standardindikatoren standhalte. Der Sachverhalt sei damit hinreichend geklärt und auf die von der psychiatrischen Gutachterin attestierte vollumfängliche Arbeitsunfähigkeit für jegliche Tätigkeiten sei abzustellen. In Anbetracht der erstellten vollumfänglichen Arbeitsunfähigkeit für jegliche Tätigkeit bestand gemäss Kantonsgericht

Luzern somit ein Anspruch auf eine ganze IV-Rente (E. 10 f.).

Wichtiger Schritt zur Anerkennung von ME/CFS als IV-relevante Erkrankung?

IV-Rentenzusprachen aufgrund eines ME/CFS sind heute nach wie vor die Ausnahme. Auch wenn es sich nur um ein Urteil eines kantonalen Versicherungsgerichts und nicht um eine Bundesgerichtsurteil handelt: Dieses sorgfältig erstellte und ausführlich begründete kantonale Urteil könnte einen wichtigen Schritt zu einer Anerkennung von ME/CFS als IV-relevante Erkrankung darstellen. Darüber hinaus fasst es die aktuelle Forschungslage zu ME/CFS zusammen. Es ist zu hoffen, dass sich aufgrund von Urteilen wie dem vorliegenden bei den IV-Stellen und Gutachter:innen die Erkenntnis durchsetzt, dass ME/CFS erstens nicht bloss ein diffuses Leiden ohne Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit, sondern eine schwere Krankheit ist und zweitens ME/CFS eine somatische und keine psychosomatische Krankheit ist.

Impressum

Autorin: Saskia Hiltbrunner, Rechtsanwältin, Abteilung Sozialversicherungen

Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstrasse 14a | 3007 Bern

Tel.: 031 370 08 30 | info@inclusion-handicap.ch | www.inclusion-handicap.ch

Alle Ausgaben «Handicap und Recht»: [Chronologisches Archiv](#)